

## Sitzung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2019

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlte entschuldigt:** HEINDRICHS Elmar, Ratsmitglieder;

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 03.09.2019.
  2. Bezeichnung von Vertretern des Gemeinderates in die Generalversammlung der neu gegründeten Interkommunalen IDELUX Environnement.
  3. Kassenkontrolle 3/2019.
  4. Genehmigung der 3. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2019.
  5. Genehmigung der 1. Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Weywertz.
  6. Gutachten zur 1. Haushaltsabänderung der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.
  7. Festlegung der Steuern für das Jahr 2020.
  8. Festlegung der Gebühren ab dem 01.01.2020.
  9. Versicherungen der Gemeinde. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags und des Lastenheftes sowie Festlegung der Vergabeart.
  10. Heizöl- und Treibstoffbedarf für die Jahre 2020-2022. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrages und Festlegung der Vergabeart.
  11. Genehmigung der Bedingungen eines Finanzierungsauftrages – Anleihen 2019.
  12. Studienauftrag und Brunnenbohrungen zur Wassergewinnung auf „Regenberg“. Genehmigung von Nachträgen und Mehrkosten für die Bohrung P6.
  13. Ankauf eines Salzstreuers für den Traktor des Arbeiterdienstes. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrages und Festlegung der Vergabeart.
  14. Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2020.
  15. Genehmigung einer Abänderung des Mietvertrags mit der VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach.
  16. Genehmigung der Abrechnung der Funktionskosten der Gemeindeschulen des Jahres 2017/2018.
  17. Genehmigung des Ferienkalenders für das Schuljahr 2019/2020.
  18. Genehmigung der Schulstruktur 2019/2020.
- 

#### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 03.09.2019.**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 03.09.2019 wird einstimmig angenommen.

#### **2° Bezeichnung von Vertretern des Gemeinderates in die Generalversammlung der neu gegründeten Interkommunalen IDELUX Environnement.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.01.2019, mit welchem der Gemeinderat Frau Nadia SARLETTE, Frau Ursula REUTER-GEHLEN, Herrn Stéphan NOEL, Herrn Daniel FRANZEN und Frau Inge HEINEN-SCHOMMER als Vertreter der Gemeinde in die Generalversammlung der Interkommunalen AIVE bezeichnete;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der IDELUX vom 26.09.2019, wonach am 17.09.2019 die Gründung der Interkommunalen IDELUX Environnement durch das Aufsichtsgremium genehmigt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die neu gegründete Interkommunale IDELUX Environnement die Zuständigkeiten im Bereich Abfallwirtschaft von der AIVE, nunmehr IDELUX Eau, übernommen hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach keine Anteile an der IDELUX Eau (ehemals AIVE) mehr halten wird und die am 28.01.2019 bezeichneten Gemeindevertreter nicht mehr in der Generalversammlung dieser Interkommunalen tagen können;

In Erwägung, dass fünf neue Vertreter des Gemeinderates in die Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement bezeichnet werden sollten;

Aufgrund von Artikel L1523-11 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Vorsitzenden, die bisherigen Vertreter des Gemeinderates in der Generalversammlung der Interkommunalen AIVE als Vertreter in die Generalversammlung der IDELUX Environnement zu entsenden;

Nachdem Ratsmitglied Jean-Luc VELZ im Namen der Fraktion FDG den Kandidatenvorschlag von Frau Inge HEINEN-SCHOMMER bestätigte;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018: **BESCHLIESST** einstimmig:

- Frau Nadia SARLETTE, Frau Ursula REUTER-GEHLEN, Herr Stéphan NOEL, Herr Daniel FRANZEN und Frau Inge HEINEN-SCHOMMER werden als Vertreter der Gemeinde in die Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale IDELUX Environnement.

### **3° Kassenkontrolle 3/2019**

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Quartals 2019.

### **4° Genehmigung der 3. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2019.**

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER), die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 3 des Gemeindehaushaltes 2019 zu genehmigen:

Außerordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	7.217.056,17	7.217.056,17	0,00
Erhöhungen	0,00	62.000,00	-62.000,00
Verminderungen	100.000,00	162.000,00	62.000,00
Neues Ergebnis	7.117.056,17	7.117.056,17	0,00

### **5° Genehmigung der 1. Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Weywertz.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in der Sitzung vom 15.06.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

Aufgrund der Genehmigung des Haushaltsplanes 2019 durch den Beschluss des Gemeinderates vom 20. September 2018;

Aufgrund der 1. Haushaltsabänderung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in seiner Sitzung vom 30.09.2019 für das Haushaltsjahr 2019 verabschiedet hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 01.10.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 10.10.2019 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 08.10.2019;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte 1. Haushaltsplanabänderung zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die 1. Haushaltsplanabänderung des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Michael Weywertz für das Haushaltsjahr 2019 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Änderungen auf:

Ordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	68.042,58	68.042,58	0,00
Erhöhungen	1.100,00	4.260,00	3.160,00
Verminderungen	-1.600,00	-4.760,00	-3.160,00
Neues Ergebnis	67.542,58	67.542,58	0,00“

der ordentliche Gemeindegusschuss bleibt unverändert bei 40.566,08 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## **6° Gutachten zur 1. Haushaltsabänderung der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt-Vith.**

Der Rat erteilt der wie nachfolgend schließender erster Abänderung des ordentlichen Haushaltsplans der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith für das Haushaltsjahr 2019 einstimmig ein günstiges Gutachten:

Ordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	36.249,00	36.249,00	0,00
Erhöhungen	2.139,13	2.139,13	0,00
Verminderungen	0,00	0,00	0,00
Neues Ergebnis	38.388,13	38.388,13	0,00

Der ordentliche Gemeindegusschuss erhöht sich um 238,00 € und beläuft sich nunmehr auf 3.689,00 €.

## **7° Festlegung der Steuern für das Jahr 2020.**

### **1. Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere der Artikel 464 und 249 bis 256;

In Anbetracht, dass vorliegende Zuschlagshundertstel das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/371-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde werden für das Steuerjahr 2020 zweitausend Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt.

**Artikel 2:** Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

**Artikel 3:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **2. Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere der Artikel 465 bis 469;

In Anbetracht, dass vorliegende Zuschlagsteuer das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/372-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen auferlegt für die Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, das dem Rechnungsjahr seinen Namen gibt, ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

**Artikel 2:** Die Steuer ist festgelegt auf 6 % des errechneten Teils auf die dem Staat geschuldete Steuer auf die natürlichen Personen gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer.

**Artikel 3:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **3. Steuer auf Müllabfuhr für Jugend- und Ferienlager.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Nach Durchsicht des Wallonischen Abfallplans „Déchets-Ressources“ und angesichts der Anwendung der Richtlinien des Verursacherprinzips;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Steuer auf Müll der Jugend- und Ferienlager auf dem Gebiet der Gemeinde, wie nachstehend umschrieben, festgelegt. Diese Steuer gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, sowohl für anerkannte Jugendlager, als auch für Sondergenehmigungen des Bürgermeisters.

**Artikel 2:** Vom Betreiber der in Artikel 1 erwähnten Jugend- und/oder Ferienlager ist eine Steuer in Höhe von 0,20 € pro Übernachtung und pro Person zum Abtransport des Mülls zu entrichten. Jugend- und/oder Ferienlager von gemeindeansässigen Jugendlichen sind von der gegenwärtigen Steuer befreit.

Die Anzahl Personen wird anhand der entsprechenden Meldungen beim Polizeidienst der Gemeinde, gemäß der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Bütgenbach vom 09.08.2007, so wie abgeändert, was die Jugendlager betrifft, bestimmt.

Die Zahlung dieser Steuer berechtigt den Betreiber, eine unbegrenzte Anzahl Mülltüten mit der Aufschrift „Bütgenbach“ anlässlich der wöchentlichen Müllsammlung entlang der Sammelstrecke der Müllabfuhr abzustellen.

Diese Mülltüten sind vom Betreiber zu erwerben.

**Artikel 3:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 4:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **4. Steuer auf den Betriebsmüll.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Nach Durchsicht des Wallonischen Abfallplans „Déchets-Ressources“ und angesichts der Anwendung der Richtlinien des Verursacherprinzips;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Steuer auf Betriebsmüll auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt.

**Artikel 2:** Alle am 1. Januar eingetragenen Inhaber eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes sowie alle Personen, die in der Gemeinde einen freien Beruf ausüben, haben eine jährliche Steuer auf Betriebsmüll in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

Diese Betriebsmüllsteuer ist in jedem Fall zusätzlich zur eventuellen Haushaltsmüllsteuer zu entrichten.

**Artikel 3:** Jegliche Änderung ist der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 4:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 5:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **5. Steuer auf Übernachtungen.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-26 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben, und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich um Übernachtungen in Privatwohnungen, Ferienzimmern, Hotels, Pensionen sowie in Kultur- und Sportzentren.

Wohltätige Anstalten ohne Erwerbszweck und Einrichtungen mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten werden nicht besteuert.

**Artikel 2:** Die Steuer wird pro Schlafstelle geschuldet, d.h. ein Bett ist eine Schlafstelle, ein Doppelbett sind zwei Schlafstellen.

Die jährliche Steuer pro Schlafstelle beträgt:

1. für Hotels und Pensionen : 25,00 €;
2. für Privatwohnungen, Ferienzimmer und möblierte Zimmer : 12,50 €;
3. für Kultur- und Sportzentren : 12,50 €.

**Artikel 3:** Jegliche Änderung ist der Gemeindeverwaltung spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres mitzuteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 4:** Alle Personen bzw. Einrichtungen, die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderer Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen,...) sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

**Artikel 5:** Falls ein und dasselbe Objekt gleichzeitig unter gegenwärtiger Verordnung und unter die Steuerverordnung auf Zweitwohnungen fällt, wird nur eine dieser Verordnungen angewandt.

**Artikel 6:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 7:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 8:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **6. Steuer auf die Campingplätze, -wohnparks und -einrichtungen.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-26 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Steuer zu Lasten der Personen, Einrichtungen oder Vereinigungen gleich welcher Art, welche gegen Entgelt Personen, außer dem Vermieter, auf Campingplätzen, in Campingwohnparks, in Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Unterständen, unterbringen, erhoben.

**Artikel 2:** Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 62,00 € jährlich pro Stellplatz, ob belegt oder nicht belegt.

**Artikel 3:** Die Steuer wird durch die natürliche oder juristische Person geschuldet, welche die Einrichtung oder den Standplatz vermietet. Die Inhaber von Campingplätzen oder –wohnparks, die Vermieter von möblierten Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten oder gleich welchen Unterständen sind verpflichtet, vor ihrer Inbetriebnahme die Anzahl der zur Vermietung angebotenen Standplätze und Einrichtungen bei der Gemeindeverwaltung anzugeben.

Jede Änderung ist der Gemeindeverwaltung spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres mitzuteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 4:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 5:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **7. Steuer auf die Luxusperde.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;



Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/368-02 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 zu Lasten des Pferdehalters eine jährliche Steuer auf die Luxuspferde erhoben. Als Luxuspferde werden diejenigen angesehen, welche zum Ausritt oder dem Vorspannen an Kutschen dienen.

**Artikel 2:** Der Steuersatz beträgt 25,00 €.

**Artikel 3:** Von der Steuer befreit sind:

- a) die Pferde unter 2 Jahren sowie die kleinen Ponys mit einer Schulterhöhe unter 1,40 Meter;
- b) die Pferde, welche durch einen öffentlichen Dienst in Anspruch genommen werden sowie die Pferde, welche durch einen berittenen Offizier aufgrund seiner militärischen Aufgaben gehalten werden;
- c) die Pferde der Personen, welche außerhalb der Gemeinde wohnen und sich hier nur vorübergehend aufhalten. Ein Aufenthalt von einer Mindestdauer von 3 Monaten gilt nicht als vorübergehend. Ausgeschlossen vom vorübergehenden Aufenthalt ist der Steuerpflichtige, welcher Eigentümer eines Gebäudes auf dem Gemeindegebiet ist und dieses selbst, während einer gewissen Zeitspanne, von gleich welcher Dauer benutzt oder aber ein Gebäude als Mieter für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, wobei die tatsächliche Bewohnung von kürzerer Dauer sein kann, in Benutzung hat.

**Artikel 4:** Der Halter von Luxuspferden muss spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres jegliche Änderung mitteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 5:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 6:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 7:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **8. Steuer auf Bälle und Tanzvergnügen.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/365-02 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Steuer auf die Bälle und Tanzpartien erhoben.

**Artikel 2:** Die Steuer ist fällig für jede Person oder Vereinigung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bälle oder Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben beiwohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt. Das gleiche trifft zu hinsichtlich derartiger Vergnügen, die von Privatvereinigungen oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher im Voraus, in bar oder unter Aufschub zu zahlender Gebühr Anlass geben.

**Artikel 3:** Der Steuersatz wird wie folgt festgesetzt: 50,00 € pro Veranstaltung, für die Eintritt erhoben wird. Bei freiem Eintritt entfällt diese Steuer. Diese Pauschalsteuer deckt eine Veranstaltung von höchstens 12 Stunden. Sie ist erneut fällig je angefangene zusätzliche Rate von 12 Stunden.

**Artikel 4:** Die im Artikel 2 bestimmten Steuerpflichtigen sind verpflichtet, den Ball oder die Tanzpartie gemäß der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde vom 09.08.2007, so wie abgeändert, spätestens 1 Monat im Voraus bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

**Artikel 5:** Der Betrag der Steuer muss spätestens am Vorabend der Veranstaltung eingezahlt werden.

**Artikel 6:** Die Verstöße und die Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Ordnung und namentlich das Unterlassen der Anmeldung oder der Einzahlung und das Einreichen von unvollständigen, falschen oder trügerischen Erklärungen werden, unbeschadet der Entrichtung der fälligen Steuer, mit einem Betrag gleich der hintergangenen Steuer und bei Rückfall innerhalb des Jahres mit einem doppelten Betrag dieser Steuer erhöht.

Bei Nichtanmeldung oder bei nicht ausreichender Anmeldung werden die Steuerpflichtigen von Amts wegen veranlagt aufgrund der Elemente, über welche die Gemeinde verfügen könnte, vorbehaltlich des Einspruchs- und Beanstandungsrechtes.

**Artikel 7:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **9. Steuer auf die Zweitwohnungen.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/367-13 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Steuer auf Zweitwohnungen erhoben.

**Artikel 2:** Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht für diese Zweitwohnung im Bevölkerungsregister als ständiger Bewohner eingetragen ist und worüber er zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen kann. Dabei kann es sich insbesondere aber nicht ausschließlich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser, bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln, mit Ausnahme derjenigen, die unter die Anwendung der Steuer auf Campingplätze, -wohnparks und Campingeinrichtungen fallen.

**Artikel 3:** Der Steuerbetrag wird auf 250,00 € pro Jahr und pro bestehende Zweitwohnung festgesetzt.

**Artikel 4:** Der Benutzer der Zweitwohnung muss die Steuer entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

**Artikel 5:** Die im Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen müssen spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres jegliche Änderung bezüglich der Anzahl Zweitwohnungen mitteilen.

**Artikel 6:** Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 7:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 8:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 9:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **10. Steuer auf den Anschluss der bebauten Immobilien an die öffentliche Kanalisation.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-08 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Steuer auf den Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu Lasten der Bewohner oder im Falle von nichtbewohnten Immobilien dem Eigentümer, der bebauten Liegenschaften längs einer solchen, welche hieran angeschlossen sind oder dies werden können, erhoben, selbst wenn hierfür Hilfsmittel zur Entsorgung der Kanalabwässer hinzugezogen werden müssen.

**Artikel 2:** Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 25,00 € für den Anlieger einer Kanalisation ohne Mündung in eine Kläranlage;
- 100,00 € für den Anlieger einer Kanalisation mit Mündung in eine Kläranlage.

**Artikel 3:** Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden Industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, welcher zu gleich welchem Zwecke die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes bewohnt bzw. nutzt.

Der Eigentümer ist für die Zahlung solidarisch verantwortlich mit seinen Mietern.

**Artikel 4:** Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Haushalte, Industrielle, Handels- oder sonstige Betriebe werden veranlagt.

**Artikel 5:** Die Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer zu zahlen.

**Artikel 6:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 7:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **11. Steuer auf die Verlängerung der Polizeistunde.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-17 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Steuer erhoben zu Lasten der Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen, die eine Verlängerung der durch die Polizeiverordnung festgesetzten Sperrstunde beantragen.

Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

12,50 € für jede Verlängerungsstunde.

**Artikel 2:** Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag der Steuer gemäß der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Bütgenbach vom 09.08.2007, so wie abgeändert, entrichten.

**Artikel 3:** Die Verstöße und Übertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden erhöht, unbeschadet der geschuldeten Steuer, durch einen Betrag, welcher dieser Steuer gleich ist, und bei Rückfälligkeit innerhalb eines Jahres durch einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer.

**Artikel 4:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **12. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt die Artikel 040/361-04, 104/16102-01, 104/16103-01, 104/16104-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Steuer erhoben auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeindeverwaltung.

**Artikel 2:** Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

a) Ausweiskarte und Aufenthaltstitel:

- 2,50 € auf alle elektronischen Personalausweise für Personen ab 12 Jahren,

zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

b) Elektronische Ausweise für Kinder bis 12 Jahre:

- die elektronischen Ausweispapiere für Kinder unter 12 Jahren werden kostenlos zugeteilt.

- bei Erneuerung im Falle von Verlust oder Beschädigung dieses Dokumentes sowie im Falle einer Dringlichkeitsprozedur werden die vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten erhoben;

c) Hochzeiten:

- 10,00 € für eine Heirat

- 10,00 € für ein Duplikat eines Heiratsbuches

d) sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Unterschriftsbeglaubigungen, Beglaubigungen von gleichlautenden Abschriften, Genehmigungen, usw.

- 1,00 € für jedes Verwaltungsdokument.

e) Reisepässe:

- 5,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Normalverfahren ab 18 Jahre;

- 10,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Dringlichkeitsverfahren ab 18 Jahre;

zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

f) Führerscheine, Schulungslizenzen und –führerscheine:

- 5,00 € auf alle elektronischen Führerscheine und Lizenzen;

- 16,00 € für einen internationalen Führerschein;

- 9,00 € für eine Schulungslizenz, einen Schulungsführerschein, sowie bei Modelländerung;

- 7,50 € für ein Duplikat der Schulungslizenz und des Schulungsführerscheins.

zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

**Artikel 3:** Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben.

Die Versandkosten an Privatleute und private Einrichtungen sind zu deren Lasten.

**Artikel 4:** Sind von der Steuer befreit:

a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung ausstellen muss,

b) die Genehmigungen bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;

c) die beim Niederlassungsantrag eines EU-Ausländers oder Gleichgestellten ausgestellte Eintragungsbescheinigung;

d) Dokumente oder Urkunden an die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und die gleichgestellten und gemeinnützigen Einrichtungen.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **13. Steuer auf Privatclubs.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-18 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Steuer auf Einrichtungen, welche die Möglichkeit des Getränkeverzehr anbieten und deren Zugang der Erfüllung gewisser Formalitäten unterworfen oder gewissen Personen vorenthalten ist, erhoben.

**Artikel 2:** Die Steuer wird solidarisch vom Eigentümer und vom Betreiber geschuldet.

**Artikel 3:** Die Steuer wird auf 1.300 € jährlich pro Einrichtung, welche zum 01. Januar des Steuerjahres besteht, festgelegt.

**Artikel 4:** Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Meldeformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden ist.

**Artikel 5:** Mangels einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amts wegen durch die Gemeinde veranlagt werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 6:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 7:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 8:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **14. Steuer auf das Betreiben eines Dancings.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/365-02 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Steuer für das Betreiben eines Dancings erhoben.

**Artikel 2:** Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- ein Pauschalbetrag von 40,00 € pro Woche für die Öffnung des Dancings während drei Tagen pro Woche;

- ein zusätzlicher Betrag von 40,00 € für jeden zusätzlichen Öffnungstag pro Woche;

**Artikel 3:** In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind.

**Artikel 4:** Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird die geschuldete Steuer um einen Betrag in gleicher Höhe und im Wiederholungsfall einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer erhoben.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 5:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 6:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 7:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **15. Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuerung der Asche und die Einsetzung einer Urne.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-10 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuerung der Asche auf dem Gemeindefriedhof und die Einsetzung einer Urne erhoben.

**Artikel 2:**

Die Steuer ist auf 250,00 € pro Beerdigung, Ausstrauung oder Einsetzung einer Urne festgesetzt.

Sie findet keine Anwendung:

- auf die Beerdigung von auf dem Gemeindegebiet gestorbenen Personen;
- auf die Beerdigung von Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde haben;
- auf die Beerdigung von für das Vaterland gefallenen Militär- und Zivilpersonen.



- auf die Beerdigung von Verstorbenen, die vor ihrem Aufenthalt in einer anderen Gemeinde aus Pflegebedürftigkeit, im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen waren

außer:

- für die Beerdigung einer weiteren Person in eine belegte Doppelgrabstätte
- für die Bestattung einer Urne in eine bestehende, belegte Einzel- oder Doppelgrabstätte, sowie als weitere Einsetzung in ein belegtes Einzel- oder Doppelurnenfach oder -grab.

**Artikel 3:** Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag der Steuer zu Händen des von der Gemeindeverwaltung dazu beauftragten Beamten entrichten.

**Artikel 4:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **16. Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-24 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Begriffsbestimmung:

Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind:

- nichtadressierte Werbeschriften oder Muster: die Werbeschriften oder Muster, welche weder den Namen noch die Adresse des Empfängers tragen (Straße, Nr., Postleitzahl und Gemeinde);
- Werbeschriften: die Veröffentlichungen oder Druckwaren, welche wenigstens eine Anzeige zu kommerziellen Zwecken enthalten;
- Werbemuster: jede kleine Menge oder Modell eines Musters, welches zu Werbezwecken und/oder zum Verkauf bestimmt ist; das Muster oder Modell und die entsprechende Werbeschrift bilden zur Anwendung der vorliegenden Verordnung eine einzige Einheit;
- nähere Region: die besteuerte Gemeinde und die an ihr angrenzenden Gemeinden;
- Werbeschrift der kostenlosen regionalen Presse: Hierunter sind die regelmäßig kostenlos verteilte Werbeschriften zu verstehen, die mindestens 12 mal pro Jahr auf dem Gebiet der Gemeinden der näheren Region und ggf. darüber hinaus verteilt werden, und die außer der Werbung, informative, redaktionell aufgearbeitete Texte mit den neuesten Ereignissen aus der näheren Region enthalten, bzw. die für die Bevölkerung der näheren Region von Interesse sind. Diese Informationen müssen hauptsächlich lokalen oder kommunalen Charakter haben und wenigstens 5 der 6 nachstehenden Informationen enthalten, die auch öffentlichen Interesses sind, wobei

diese Informationen aktuell, direkt und konkret (d.h. kein Hinweis auf eine andere Quelle von Informationen, wie z.B. ein Verweis auf Aushänge oder Internetseiten) sein müssen und derart sind, dass sie für die Bevölkerung der näheren Region relevant und nützlich sind:

- die Wochenendienste (der Ärzte, der Apotheker und der Tierärzte, ...);
- ein Kulturagenda der Veranstaltungen und Aktivitäten, welche die kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Vereinigungen in der Gemeinde und der näheren Region organisieren;
- die Kleinanzeigen von Privatpersonen;
- eine Rubrik von Stellenanzeigen und Weiterbildungen, die für die Bevölkerung der näheren Region relevant sind;
- Notaranzeigen;
- in Anwendung der Gesetze, Dekrete oder allgemeinen Verordnungen, sowohl regional, national oder lokal von offiziellen Anzeigen mit allgemeinem Interesse, wie öffentliche Untersuchungen, oder andere Veröffentlichungen vom Gericht.

**Artikel 2:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften oder Muster erhoben, entweder werbemäßig oder aus der kostenlosen regionalen Presse. Betroffen ist nur die für den Empfänger kostenlose Verteilung. Dies schließt die Besteuerung von adressierten Druckwaren aus. Hierunter fallen auch die Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements jedoch nicht die darin enthaltenen oder beigelegten Druckwaren.

**Artikel 3:** Die Steuer wird geschuldet:

- vom Herausgeber;
- oder falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;
- oder falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler. Ausgenommen sind Verteiler, die nicht wissen und auch nicht wissen konnten, welcher Inhalt die Verteilung hat;
- oder falls Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt sind, von der moralischen oder physischen Person, für welche die Werbeschrift verteilt wurde.

**Artikel 4:** Die Steuer beläuft sich auf:

- 0,080 € pro verteiltes Exemplar
- Die Verteilungen der kostenlosen regionalen Presse werden mit einem einheitlichen Steuersatz von 0,025 € pro verteiltem Exemplar besteuert.

Werden die Exemplare in einer Plastikverpackung verteilt, so ist der doppelte Betrag zu zahlen.

**Artikel 5:** Die Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben.

**Artikel 6:** Der Steuerpflichtige muss, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abgeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Klauseln betreffend die Erklärungspflicht sind diejenigen von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

In Ermangelung einer fristgerechten Erklärung oder falls diese falsch, ungenügend oder ungenau ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der vorhandenen Angaben besteuert.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird die geschuldete Steuer um einen Betrag in gleicher Höhe und im Wiederholungsfall einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer erhöht.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt.

**Artikel 7:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 8:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **17. Steuer auf die Hunde.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/368-04 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

**BESCHLIESST** mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine jährliche Steuer auf die Hunde erhoben;

**Artikel 2:** Der Haushaltsvorstand wird für alle Hunde des Haushaltes insgesamt besteuert auch wenn diese einem anderen Haushaltsmitglied gehören.

**Artikel 3:** Ebenfalls betroffen sind die Hunde, deren Besitzer, bzw. Halter:

a) Im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden;

b) Juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

**Artikel 4:** Der Steuersatz wird wie folgt gestaffelt:

1. Hund: 10,00 €

2. Hund: 10,00 €

3. Hund und Folgende: je 100,00 €

Ausgenommen von der Steuer sind folgende Kategorien:

- die Hunde mit einem Alter unter 6 Monaten,

- die Halter von Blinden- und Assistentenhunden;

- die Hunde, die vorübergehend in Hundepensionen zur Betreuung oder in Hundeschulen zur Ausbildung aufgenommen werden. Ein Aufenthalt von einer Minderdauer von 3 Monaten gilt nicht als vorübergehend.

- Tierheime.

**Artikel 5:** Jeder Hundehalter muss eine entsprechende Erklärung unter Angabe der Anzahl und Art von Hunden bei der Gemeindeverwaltung abgeben. Die Erklärung hat innerhalb drei Tagen ab dem Beginn einer Hundehaltung zu erfolgen.

Diese ist gültig bis auf Widerruf.

Jede Erhöhung oder Verminderung der Anzahl Hunde muss der Gemeinde ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Tagen erklärt werden.

Die in Artikel 3 angegebene Steuer ist ganz zu entrichten, auch wenn ein Hund während des Steuerjahres abgemeldet wird.

Alle am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres vorliegenden gültigen Erklärungen werden besteuert.

**Artikel 6:** Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 7:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 8:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 9:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **18. Steuer auf illegale Müllablagerungen.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-07 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine jährliche Steuer auf Entfernung durch die Gemeindedienste von Abfällen jeglicher Art, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist, erhoben.

**Artikel 2:** Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

**Artikel 3:** Die Steuer wird auf 500,00 € und der Summe der effektiven Kosten, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind, festgelegt.

**Artikel 4:** Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 5:** Die Steuer wird unmittelbar eingefordert.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **19. Steuer auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/367-15 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine jährliche Steuer auf alle nicht fertig gestellten, verwahrlosten, verfallenen oder verlassenen Bauten festgelegt, wenn sie an einem öffentlichen Weg gelegen oder von dort aus sichtbar sind.

**Artikel 2:** Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 1.000,00 € pro Gebäude für das 1. Jahr und auf 2.000,00 € ab dem 2. Jahr festgelegt.

Während des ersten Jahres wird diese Steuer nicht erhoben, um dem Eigentümer die Möglichkeit einzuräumen, die Immobilie abzureißen oder wieder herzustellen und zu bewohnen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen.

**Artikel 3:** Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaften sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar des Steuerjahres erwogen.

**Artikel 4:** Sind von der Steuer befreit: der Staat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen und die Gemeinden für ihre Gebäude, die einem Zwecke öffentlichen Nutzens dienen, sowie die nationalen und örtlichen Gesellschaften, deren Ziel die Errichtung oder Vermietung von Sozialwohnungen ist.

**Artikel 5:** Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude, deren Rohbau nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren fertiggestellt ist, die ab dem Datum der erteilten Baugenehmigung läuft.

Werden als verlassene oder verwahrloste Gebäude angesehen die fertiggestellten Immobilien, die seit mehr als 5 Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist. Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

**Artikel 6:** Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet.

**Artikel 7:** Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

**Artikel 8:** Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 9:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 10:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 11:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**8° Festlegung der Gebühren ab dem 01.01.2020.**

## **1. Gebühr auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 104/16101-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten eine Gebühr erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

a) allgemeine Dienst

- 0,25 € pro Fotokopie eines Dokumentes der Größe DIN A4
- 0,50 € pro Farbkopie eines Dokumentes der Größe DIN A4
- 0,50 € pro Fotokopie eines Dokumentes der Größe DIN A3
- 1,00 € pro Farbkopie eines Dokumentes der Größe DIN A3

b) Bauamt und Umwelttätigkeiten:

- 15,00 € pro Flur für das Recherchieren und das Erstellen und Aushändigen von Dokumenten oder Bescheinigungen zugunsten Personen und Diensten, die sich hierbei auf das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung berufen.

Die regionalen Raumordnungsbehörden sind von dieser Gebühr befreit.

- 30,00 € für das Ausstellen einer kleinen Baugenehmigung
- 100,00 € für das Ausstellen einer großen Baugenehmigung
- 120,00 € für das Ausstellen einer Verstärkungsgenehmigung
- 30,00 € für eine Städtebauliche Erklärung
- 300,00 € für eine Umweltgenehmigung der Klasse I
- 50,00 € für eine Umweltgenehmigung der Klasse II
- 20,00 € für eine Erklärung der Klasse III
- 360,00 € für eine Globalgenehmigung der Klasse I
- 150,00 € für eine Globalgenehmigung der Klasse II

Liegen die Kosten für die Bearbeitung, inklusive der gesamten Portokosten, höher als die oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt.

c) Bevölkerungsdienst:

- 10,00 € für die Erstellung einer Schankgenehmigung.

d) Für besondere administrative Verrichtungen wird eine Gebühr erhoben, deren Betrag nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Gemeindeverwaltung entstanden sind.

**Artikel 3:** Die Gebühr ist zahlbar zum Zeitpunkt der Aushändigung der beantragten Auskünfte bzw. Dokumente.

**Artikel 4:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung vor die zuständige Gerichtsbarkeit getragen.

Der geforderte Betrag kann um Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz erhöht werden.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **2. Gebühr auf den Verkauf von Mülltüten.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-16 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 01. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird für den Verkauf von zusätzlichen Mülltüten eine Gebühr von 1,25 € je durchsichtige Mülltüte und eine Gebühr von 0,60 € je Biomülltüte erhoben.

**Artikel 2:** Diese Mülltüten werden in bar von der Person bezahlt, die sie kauft.

**Artikel 3:** Im Falle von Nichtzahlung wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 4:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **3. Gebühr auf das Abladen von Erdaushub.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 876/161-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 01. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird eine Gebühr zugunsten der Gemeinde für das Abladen von Erde und Bauschutt auf der Deponie der Klasse III der Gemeinde erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr wird wie folgt festgelegt und ist unmittelbar zahlbar:

- für einen 2 Achser LKW : 20 € pro Ladung
- für einen 3 Achser LKW : 25 € pro Ladung
- für einen Muldenkipper, Dümper : 25 € pro Ladung
- für einen Traktor mit Kipper : 25 € pro Ladung

**Artikel 3:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 4:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **4. Gebühr auf den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Nachdem der Vorschlag von Ratsmitglied Jean-Luc VELZ, wonach bzgl. der Gebühr für die Zählermiete präzisiert werden sollte, ob es sich um Zähler mit Schrauben oder um Zähler mit Flanschen handelt, angenommen wurde;

In Erwägung, dass es sich bei den Zählern mit 1", 5/4", 6/4" und 2" um Zähler handelt, die mit Schrauben an der Wasserleitung befestigt sind, wohingegen die Zähler DN50 mm, DN 65mm und DN80 mm mittels Flanschen installiert werden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 8745/180-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 01. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine Gebühr für den Anschluss, die Erneuerung und die Entfernung eines Wasseranschlusses erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr ist zahlbar durch den Eigentümer vor Inangriffnahme der Arbeiten durch die Gemeindedienste.

Die Gebühr beträgt:

a) **Anschluss und Entfernung:**

- 400,00 € zuzüglich MwSt. pro individuellem Wasseranschluss und die Erneuerung eines Wasseranschlusses zuzüglich der effektiven Kosten auf privatem Eigentum (Material inklusive Zählvorrichtung und Personal),
- 400,00 € zuzüglich MwSt. für einen Wasseranschluss mit zentraler Wasserverteilung zuzüglich der effektiven Kosten (Material inklusive Zählvorrichtung und Personal),
- 200,00 € zuzüglich MwSt. für die Entfernung eines Wasseranschlusses.

b) **Zählermiete:**

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| - - 1" (Befestigung mittels Verschraubung):   | kostenlos                |
| - - 5/4" (Befestigung mittels Verschraubung): | 20,00 € zuzüglich MwSt.  |
| - - 6/4" (Befestigung mittels Verschraubung): | 25,00 € zuzüglich MwSt.  |
| - - 2" (Befestigung mittels Schrauben):       | 30,00 € zuzüglich MwSt.  |
| - - DN50 mm (Befestigung mittels Flanschen):  | 180,00 € zuzüglich MwSt. |
| - - DN65 mm (Befestigung mittels Flanschen):  | 200,00 € zuzüglich MwSt. |
| - - DN80 mm (Befestigung mittels Flanschen):  | 220,00 € zuzüglich MwSt. |

Diese Gebühr wird jährlich, proportional zum Ablesezeitraum mit der Wassergebühr berechnet.

**Artikel 3:** Der Antragsteller hat alle in Kraft befindlichen Bestimmungen über die Wasserversorgung und des Straßenwesens zu beachten. Vor allem müssen ein Rückschlagventil und ein Schutzfilter hinter der Wasseruhr angebracht werden.

**Artikel 4:** Bei einem Druck ab 5 Bar (Kilo) muss ein Druckminderer installiert werden.

**Artikel 5:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **5. Gebühr auf den Anschluss an die Kanalisation.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/362-05 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine einmalige Gebühr auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz sowie die Verrohrung der Oberflächenwasser zu Lasten der antragstellenden Eigentümer angrenzender Liegenschaften erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr des Anschlusses ist zahlbar durch den Antragsteller vor Inangriffnahme der Arbeiten durch die Gemeindedienste.

Die einmalige Gebühr auf den Anschluss an das Kanalisationsnetz wird auf 700,00 € festgelegt zuzüglich der effektiven Kosten auf privatem Eigentum (Material und Personal).

**Artikel 3:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 4:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **6. Gebühr auf Beisetzungen und Friedhofskonzessionen.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegerechtes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-10 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Bestattungen und Friedhöfe in der Gemeinde Bütgenbach vom 20.12.2012, eine Gebühr auf den Erhalt von Konzessionen für Beisetzungen in einem Grab, sei es im Sarg oder in einer Urne, bzw. in einer Urnenwand, sowie was die Erneuerung dieser Rechte angeht, erhoben.

**Artikel 2:** Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

a) Einzelgräber: 195,00 €

b) Doppelgräber: 390,00 €

c) Urnengräber – und -fächer: 195 € je Urne

**Artikel 3:** Die in Artikel 2 angeführten Gebühren werden um 25 % erhöht für nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragene Personen, ausgenommen:

- für Personen, die auf dem Friedhof Anrecht auf eine Grabstätte, bzw. Konzession haben;

- für Einwohner der Gemeinde, die in einem auswärtigen Altersheim verstorben sind und ihren Wohnsitz im Bevölkerungsregister dieser Gemeinde hatten.

**Artikel 4:** Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

**Artikel 5:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 4 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung auf gerichtlichem Wege erfolgen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **7. Gebühr auf die Leichenausgrabungen und Umbettungen.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-11 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 01. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine Gebühr auf die Leichenausgrabungen und Umbettungen erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

**Artikel 3:** Die Gebühr ist festgesetzt auf 200,00 € je Leichenausgrabung oder Umbettung.

Die Arbeiten müssen von einem anerkannten Bestattungsunternehmen zu Lasten des Antragstellers ausgeführt werden.

Sie findet keine Anwendung:

- auf die durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden angeordneten Leichenausgrabungen;
- auf die, bei anderweitiger Verwendung des Friedhofes durch die Überführung auf den neuen Friedhof, der in einem Erdgrab beerdigten Toten, notwendig gewordene Umbettung;
- auf die Ausgrabung der für das Vaterland gefallenen Militär- und Zivilpersonen.

**Artikel 4:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **8. Gebühr auf Standplätze.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/366-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine Gebühr auf Standplätze auf dem öffentlichen Gemeindegebiet zu Lasten der Nutznießer derselben erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 50,00 € pro Tag/pro Standplatz
- Jährlicher Pauschalbetrag von 250,00 € bis 500,00 € pro Standplatz
- Märkte: 1,00 € pro lfm. Trödelmärkte sind von dieser Gebühr ausgenommen.
- besondere Märkte oder Veranstaltungen: 2,00 € pro lfm

- Kirmes: bis maximal 500,00 € pro Standplatz.

**Artikel 3:** Die Gebühr ist vor Ort zahlbar. Das Gemeindegremium kann witterungsbedingt und in besonderen Fällen von der Erhebung absehen.

**Artikel 4:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **9. Gebühr auf das Ausleihen von NADAR-Absperrgitter:**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 421/180-48 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde auf das Ausleihen von NADAR-Absperrgittern eine Gebühr erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

Eine Kaution von 5,00 € pro Meter Absperrgitter, zusätzlich zu einer Miete von 1,00 € pro Meter Absperrgitter für 3 Tage.

Für jeden zusätzlichen Miettag wird eine Gebühr von 0,25 € erhoben;

Von dieser Miete werden die ansässigen Vereine der Gemeinde Bütgenbach sowie soziale Einrichtungen befreit.

**Artikel 3:** Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

**Artikel 4:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **10. Gebühr auf das Ausleihen von Verkehrs- und Absperrschildern.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 421/180-48 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde auf das Ausleihen von Verkehrs- und Absperrschildern eine Gebühr erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

Eine Kaution von 75,00 € zusätzlich zu einer Miete von 50,00 € pro Woche.

Für jede zusätzlich angefangene Woche wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben;  
Von dieser Miete werden die ansässigen Vereine der Gemeinde Bütgenbach sowie soziale Einrichtungen befreit.

**Artikel 3:** Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

**Artikel 4:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **11. Gebühr auf Mahnschreiben.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 104/16101-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine Gebühr auf Mahnschreiben erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- Erinnerung: kostenlos
- 1. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: 10,00 €
- 2. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: 20,00 €
- zuzüglich eventueller Einschreibekosten

**Artikel 3:** Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

**Artikel 4:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **12. Gebühren auf Parken innerhalb der blauen Parkzone auf Gemeindegebiet.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrsordnung, koordiniert am 16. März 1968, abgeändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2003, welches insbesondere im Artikel 29, § 2 vorsieht, dass das Parken mit begrenzter Dauer nicht strafrechtlich verfolgt wird;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Februar 1965, welches es den Gemeinden erlaubt, eine Parkgebühr für alle motorisierten Fahrzeuge zu erheben, welche durch das Gesetz vom 07. Februar 2003 abgeändert worden ist;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 01. Dezember 1975, abgeändert am 14. Mai 2002, über die Straßenverkehrsordnung, insbesondere Artikel 27.1.2 betreffend die Parkscheibe;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 01. Dezember 1975, abgeändert am 14. Mai 2002, der den Gebrauch der Parkscheibe festlegt;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 07. Mai 1999 über den Parkschein für behinderte Personen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens des Herrn Ministers für innere Angelegenheiten der wallonischen Region vom 24. Juli 2003, welches in seinem

Verzeichnis (040-366-07) eine Gebühr für das Parken vorsieht;

Aufgrund der ergänzenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung, welche das Parken an bestimmten Stellen und Orten untersagen, außer mittels Benutzung der sogenannten Parkscheibe und für die Dauer, welche diese Parkscheibe gestattet;

In Anbetracht der Tatsache, dass die zur Verfügung stehenden Parkplätze auf öffentlichem Gelände innerhalb der sogenannten „blauen Zone“ begrenzt sind;

In Erwägung dessen, dass es somit angebracht erscheint, eine gewisse Rotation für das Parken innerhalb dieser Zone zu gewährleisten, damit sich eine gerechtere Verteilung der Parkdauer für alle Benutzer ergibt;

In Erwägung dessen, dass die Kontrolle der blauen Zone eine zusätzliche Belastung für die Gemeindedienste darstellt; dass es demnach erforderlich ist eine Gebühr zu erheben, die diese zusätzlichen Kosten für die Gemeindedienste abdeckt und gleichzeitig eine gerechtere und effizientere Nutzung der innerhalb der blauen Zone zur Verfügung stehenden Parkplätze gewährleistet;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen, das es dem Gemeinderat erlaubt, Polizeistrafen oder Verwaltungssanktionen bei Verstoß gegen seine Verordnungen und Beschlüsse festzulegen, insofern der Erlass oder die Verordnung keinerlei Strafmaßnahmen für die gleichen Vergehen vorgesehen hat;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/366-07 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 01.01.2020 wird zu Gunsten der Gemeinde Bütgenbach für eine unbegrenzte Dauer eine Verwaltungsgebühr auf die motorisierten Fahrzeuge auf öffentlicher Straße oder dieser gleichgestellten Plätzen erhoben, die gegen die Polizeiverordnung über die blaue Zone verstoßen.

**Artikel 2:** Die Gebühr ist geschuldet durch den Eigentümer des motorisierten Fahrzeuges, welches innerhalb einer blauen Zone parkt und die erlaubte Parkdauer von zwei Stunden überschritten hat, was anhand der Parkscheibe festgestellt wird, an den Tagen und Stunden an denen dieses System Anwendung findet (an den Wochentagen zwischen 07.00 und 18.00 Uhr und für eine maximale Dauer von 2 Stunden) oder wenn die Parkscheibe nicht gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist oder gänzlich fehlt.

Der Überschreitung der Parkgebühr gleichgestellt wird jegliche Manipulation der Parkscheibe ohne dass das Fahrzeug fortbewegt worden ist.

**Artikel 3:** Die Gebühr beträgt 25 €. Diese Gebühr darf bei ein und demselben Parksünder nicht öfters als zwei Mal am gleichen Tag (einmal vormittags und einmal nachmittags) erhoben werden.

**Artikel 4:** Die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß ministeriellem Erlass vom 29. Juli 1991 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos innerhalb der blauen Zone parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

**Artikel 5:** Die Gebühr ist zahlbar binnen 14 Kalendertagen, die der amtlichen Mitteilung, die hinter dem Scheibenwischer des betroffenen Fahrzeuges oder an gleich welcher anderen gut sichtbaren Stelle des Fahrzeuges, angebracht wird, folgt.

**Artikel 6:** Bei Nichtzahlung binnen der im Artikel 5 vorgegebenen Zeitspanne, erfolgt eine einfache Zahlungsaufforderung seitens der Gemeinde Bütgenbach an den Fahrzeughalter, der mittels Nummernschild des betreffenden Fahrzeuges ermittelt worden ist. Die zu entrichtende Gebühr beträgt dann 25 € zuzüglich der Kosten des

Gerichtsvollziehers für die Ermittlung des Fahrzeughalters (schätzungsweise 12 €). Falls die Identifizierung des Eigentümers des betreffenden Fahrzeuges nicht durch einen zugelassenen Gerichtsvollzieher erhältlich ist, erhöht sich die Gebühr auf 50 €. Der Schuldner verfügt über einen Zeitraum von 14 Kalendertagen ab Erhalt des Bescheides um die Summe mittels Überweisung an die Gemeindekasse zu entrichten.

**Artikel 7:** Bei Nichtzahlung der Gebühr innerhalb der im Artikel 6 angegebenen Frist wird die Akte dem Gerichtsvollzieher zwecks Zustellung einer Zahlungsaufforderung übermittelt. Der Betrag der Gebühr liegt dann bei 50 € zuzüglich der anfallenden Kosten des Gerichtsvollziehers.

**Artikel 8:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Vorliegende Verordnung wird zugestellt gemäß Artikel 36 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 an:

- die Polizeizone Eifel;
- das Gericht Erster Instanz in Eupen
- das Polizeigericht Eupen, Abteilung St.Vith.

### **13. Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen, so wie durch das Gesetz vom 18.06.2018 abgeändert;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 18.06.2018 das Gesetz vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen dahingehend abändert, dass seit dem 01.08.2018 Anträge zur Vornamensänderung beim Standesamt der Gemeinde eingereicht werden müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinde für die Bearbeitung der Anträge zur Vornamensänderung eine Verwaltungsgebühr erheben kann; dass es daher angebracht ist eine solche Gebühr festzulegen;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 104/16101-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2020 und für eine unbegrenzte Dauer eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr ist bei der Beantragung durch den Antragsteller zu entrichten. Im Falle einer Ablehnung der Vornamensänderung erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

**Artikel 3.** Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 200,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung;
- 20,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören und die die entsprechende Geschlechterrolle annehmen;
- Personen ausländischer Herkunft ohne Vorname(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von der Gebühr befreit.

**Artikel 4:** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**9° Versicherungen der Gemeinde. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags und des Lastenheftes sowie Festlegung der Vergabeart.**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die Versicherungsgesellschaft ETHIAS aufgrund der schlechten Statistik im Bereich der Arbeitsunfallversicherung die zu zahlende Prämie ab dem 1. Januar 2020 stark erhöht;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium diese Erhöhung in seiner Sitzung vom 16.07.2019 zur Kenntnis genommen und demnach beschlossen hat, den Dienstleistungsauftrag der Versicherungen zum 01.01.2020 zu kündigen und neu auszuschreiben;

In Anbetracht, dass gemäß der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge eine Ausschreibung der Versicherungsdienstleistungen regelmäßig stattfinden sollte;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten für einen solchen Dienstleistungsauftrag für sämtliche von der Gemeinde benötigten Versicherungen auf ca. 135.000,00 € pro Jahr geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die Versicherungspolice am 01.03.2020 in Kraft treten und eine Dauer von einem Jahr haben werden; dass die Versicherungspolice nach Ablauf dieser einjährigen Vertragsdauer automatisch stillschweigend für Laufzeiten von jeweils einem Jahr verlängert werden, wenn der Vertrag nicht vorab durch eine der Parteien aufgekündigt wird; dass die Vertragsdauer laut Lastenheft drei Mal verlängert werden kann;

In Erwägung, dass die Kosten bei einer Vertragsdauer von maximal 4 Jahren auf ca. 540.000€ geschätzt werden können;

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag gemeinsam mit dem ÖSHZ Bütgenbach vergeben werden sollte (Artikel 48 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge);

In Erwägung, dass der Sozialhilferat des ÖSHZ Bütgenbach durch Beschluss vom 18.09.2019 die Bedingungen des öffentlichen Auftrags und das vorliegende Lastenheft annahm, die gemeinsame Auftragsvergabe guthieß und die Gemeinde mit der Ausführung des Vergabeverfahrens und der Auswertung der Angebote beauftragte;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrages aufgrund von Artikel 38, §1, 1., a) und c) des Gesetzes vom 17.06.2016 im Rahmen eines Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung erfolgen sollte;

In Erwägung, dass aufgrund des Auftragswertes von ca. 540.000 € die europäischen Schwellenwerte überschritten werden und somit eine europäische Bekanntmachung erfolgen muss;

Aufgrund des am 26.08.2019 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die Mittel im Haushaltsplan unter verschiedenen Artikeln vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Die vorliegenden Bedingungen und das vorliegende Lastenheft eines Dienstleistungsauftrages über die Versicherungen der Gemeinde Bütgenbach mit geschätzten Kosten von ca. 540.000 € bei einer voraussichtlichen Vertragsdauer von 4 Jahren werden hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Auftragsvergabe im Sinne von Artikel 48 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge vom 17.06.2016 mit dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum Bütgenbach.

Die Gemeinde nimmt den durch Beschluss vom 18.09.2019 erteilten Auftrag des Sozialhilferates des ÖSHZ Bütgenbach zur Ausführung des Vergabeverfahrens und der Auswertung der Angebote ausdrücklich an.

**Art. 3:** Die Vergabe des Auftrags erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Artikel 38, §1, 1., a) und c) des Gesetzes vom 17.06.2016.

Die europäische Bekanntmachung gemäß Artikel 13 ff. des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen ist auf das vorliegende Verfahren anwendbar.

**Art. 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

### **10° Heizöl- und Treibstoffbedarf für die Jahre 2020-2022. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrags und Festlegung der Vergabeart.**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es angebracht scheint, die Lieferung von Heizöl, von Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke sowie von Treibstoff für die Gemeindefahrzeuge und Maschinen für den Zeitraum der Jahre 2020-2022 neu zu vergeben;

In Anbetracht, dass hierzu die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan der kommenden Jahre einzutragen sind;

In Anbetracht, dass sich der jährliche Gesamtumfang der Lieferungen wie folgt schätzen lässt:

- ca. 200.000 Liter Heizöl für die Gemeindegebäude, das ÖSHZ und die Kirchenfabriken;
- ca. 30.000 Liter Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke;
- ca. 40.000 Liter Diesel für die Gemeindefahrzeuge und –maschinen;

In Anbetracht, dass es sich anbietet, diesen Lieferauftrag im Rahmen eines offenen Verfahrens zu vergeben, wobei die europäische Bekanntmachung gemäß Artikel 13ff. des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 auf das vorliegende Verfahren anwendbar ist;

Nach Durchsicht des vorliegenden Sonderlastenheftes;

In Anbetracht dessen, dass laut Sonderlastenheft das Grundangebot die Lieferungen von Heizöl und Treibstoffen für eine Vertragsdauer von einem Jahr betrifft, wobei alle Bieter ebenfalls ein Angebot für die verpflichtende Variante 1 betreffend einen Lieferauftrag mit einer Vertragsdauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren abgeben müssen; dass die Gemeinde bei der Vergabe des Auftrags frei entscheiden kann zwischen dem Grundangebot mit einer Vertragsdauer von einem Jahr und der Variante 1 mit einer Vertragsdauer von 3 aufeinanderfolgenden Jahren;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge und die Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des am 07.10.2019 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Die Lieferung von Heizöl für die Gemeindegebäude, von Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke sowie von Treibstoff für die Gemeindefahrzeuge und Maschinen für einen Zeitraum von einem Jahr bzw. für den Zeitraum der Jahre 2020-2022 erfolgt im Rahmen eines offenen Verfahrens mit europäischer Bekanntmachung.

Die vorliegenden Bedingungen und das vorliegende Sonderlastenheft dieses Lieferauftrags werden hiermit angenommen.



**Art.2:** Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt jeweils über den ordentlichen Haushaltsplan des betreffenden Jahres.

**Art.3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **11° Genehmigung der Bedingungen eines Finanzierungsauftrages – Anleihen 2019.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

In Erwägung, dass im Investitionshaushaltsplan des laufenden Jahres sowie des Malus 2018 die Mittel zur Finanzierung verschiedener Investitionen mittels Darlehen vorgesehen wurden;

In Erwägung, dass sich die aufzunehmenden Darlehen auf einen Gesamtbetrag von 3.484.715,21 € belaufen würden;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seines Artikels 28, §1, 6°, aus dem hervorgeht, dass der vorliegende Auftrag nicht der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge unterliegt;

In Erwägung, dass bei der Vergabe dieses Finanzierungsauftrages dennoch die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit angewendet werden müssen, und dieser Auftrag erst nach Durchführung eines Angebotsaufrufes und eines wettbewerblichen Verfahrens unter Einhaltung der vorgenannten Grundprinzipien erfolgen kann;

Nach Durchsicht des vorliegenden Leistungsverzeichnisses über einen derartigen gesammelten Finanzierungsauftrag:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Art. 1:** Die Finanzierung der Investitionen im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2019 sowie des Malus 2018 erfolgen mittels Aufnahme von Darlehen im Umfange von insgesamt 3.484.715,21 €.

**Art. 2:** Unter Berücksichtigung des Umfangs der in Artikel 1 umschriebenen Darlehen erfolgt die Vergabe dieser Finanzdienstleistung auf dem Wege eines Angebotsaufrufes in einem wettbewerblichen Verfahren.

**Art. 3:** Das zu diesem Zwecke vorliegende Leistungsverzeichnis wird hiermit angenommen.

Abschrift dieses Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde.

### **12° Studienauftrag und Brunnenbohrungen zur Wassergewinnung auf "Regenberg". Genehmigung von Nachträgen und Mehrkosten für die Bohrung P6.**

#### **a. Nachtrag Nr. 5 mit dem Studienbüro SGS in Gembloux.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 13.04.2010, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe eines Studienauftrages zur Wassergewinnung genehmigte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.11.2010, durch welchen das Studienbüro SGS in Gembloux mit Studien im Umfange von 39.345,00 € ohne MwSt. beauftragt wurde;

Aufgrund der Nachträge Nr. 1 vom 07.06.2012 über 15.999,20 €, Nr. 1 (2) vom 01.10.2013, über 3.591,10 €, Nr. 2 vom 26.04.2018 über 26.541,75 €, Nr. 3 vom 05.06.2018 über 1.030,00 € und Nr. 4 vom 03.07.2019 über 3.764,00 €, welche durch den Gemeinderat bzw. das Kollegium genehmigt wurden;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung über einen Nachtrag Nr. 5 an zusätzlichen Studienarbeiten und anderen Leistungen betreffend die Bohrung eines neuen Brunnens P6 im Bereich der bestehenden Bohrung auf "Regenberg";

In Anbetracht, dass sich demnach Planungsmehrkosten für die bestmögliche Planungsalternative in Höhe von 17.604,25 € ohne MwSt. ergeben würden;

Angesichts der Tatsache, dass es sich um einen Nachtrag bzw. Mehrkosten im Rahmen des bestehenden Auftrags handelt, welcher am 30.11.2010 vergeben wurde, also vor Inkrafttreten der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016;

In Erwägung, dass somit im Prinzip die Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf den vorliegenden Auftrag und dessen Nächtrage/Mehrkosten anwendbar sind, ebenso wie die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung, dass Artikel 161 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen jedoch ausdrücklich vorsieht, dass der Artikel 38/1 dieses Erlasses auch auf Aufträge anwendbar ist, die vor dem 30.06.2017 ausgeschrieben wurden; dass dieser Artikel demzufolge auf den vorliegenden Auftrag anwendbar ist;

Aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, welcher vorsieht, dass ein öffentlicher Auftrag ohne neues Vergabeverfahren ergänzt werden kann, wenn für die zusätzlichen Leistungen, welche nicht im Ursprungsauftrag enthalten waren und notwendig werden, ein Wechsel des Auftragnehmers:

1. aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich ist und
2. einen erheblichen Nachteil darstellen würde oder eine erhebliche Erhöhung der Kosten zur Folge hätte,

wobei die Erhöhung der Kosten nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes betragen darf;

In Erwägung, dass im vorliegenden Fall sämtliche der vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, da bei einem Wechsel des Auftragnehmers erhebliche Mehrkosten für die Analyse dieser Akte durch ein neues Studienbüro anfallen würden und die Kompatibilität des neuen Bohrbrunnens P6 mit den bereits bestehenden Bohrungen P1, P3 und P5 nicht mehr gewährleistet wäre; dass darüber hinaus die veranschlagten Mehrkosten nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes von 39.345,00 € betragen,

In Erwägung, dass die vorgenannten Planungsmehrkosten somit aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 genehmigt werden können;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Bestreitung der Ausgaben anlässlich der 3. Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehen wurden;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Art. 1:** Die vorliegende Aufstellung von Mehrkosten für Studien und andere Leistungen in Zusammenhang mit der Bohrung eines neuen Brunnens P6 im Bereich der bestehenden Bohrung auf "Regenberg" des Studienbüros SGS in Gembloux über einen Betrag von 17.604,25 € ohne MwSt. wird hiermit angenommen.

**Art. 2:** Der gegenwärtige Beschluss wird den Unterlagen der Endabrechnung des Dienstleistungsauftrages beigelegt.

Mitteilung hiervon ergeht:

- an die Aufsichtsbehörde;
- an das beauftragte Unternehmen SGS.

## **b. Nachtrag Nr. 2 mit dem Unternehmen ECOFORAGE betreffend Brunnen "P6".**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.11.2012, mit welchem der Gemeinderat das Projekt zur Erschließung von zwei neuen Bohrbrunnen auf "Regenberg" genehmigt;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.03.2013, durch welchen das Unternehmen ECOFORAGE in Marche-en-Famenne mit den Arbeiten zur Bohrung von zwei Brunnen zum Preise von 106.920,00 € beauftragt wurde;

Aufgrund des Nachtrages Nr. 1 über zusätzliche Leistungen in Höhe von 34.755,00€ zzgl. MwSt., welcher durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2018 angenommen wurde;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung über einen Nachtrag Nr. 2 betreffend die Bohrung eines neuen Brunnens P6 im Bereich der bestehenden Bohrung auf "Regenberg";

In Anbetracht, dass sich demnach Zusatzkosten in Höhe von 26.275,00 € ohne MwSt. ergeben würden;

Angesichts der Tatsache, dass es sich um einen Nachtrag bzw. Mehrkosten im Rahmen des bestehenden Auftrags handelt, welcher am 05.03.2013 vergeben wurde, also vor Inkrafttreten der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016;

In Erwägung, dass somit im Prinzip die Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf den vorliegenden Auftrag und dessen Nächtrage/Mehrkosten anwendbar sind, ebenso wie die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung, dass Artikel 161 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen jedoch ausdrücklich vorsieht, dass der Artikel 38/1 dieses Erlasses auch auf Aufträge anwendbar ist, die vor dem 30.06.2017 ausgeschrieben wurden; dass dieser Artikel demzufolge auf den vorliegenden Auftrag anwendbar ist;

Aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, welcher vorsieht, dass ein öffentlicher Auftrag ohne neues Vergabeverfahren ergänzt werden kann, wenn für die zusätzlichen Leistungen, welche nicht im Ursprungsauftrag enthalten waren und notwendig werden, ein Wechsel des Auftragnehmers:

1. aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich ist und
  2. einen erheblichen Nachteil darstellen würde oder eine erhebliche Erhöhung der Kosten zur Folge hätte,
- wobei die Erhöhung der Kosten nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes betragen darf;

In Erwägung, dass im vorliegenden Fall sämtliche der vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, da bei einem Wechsel des Auftragnehmers erhebliche Mehrkosten für die Ausführung der Bohrungsarbeiten durch ein neues Bohrunternehmen anfallen würden und die Kompatibilität des neuen Bohrbrunnens P6 mit den bereits bestehenden Bohrungen P1, P3 und P5 nicht mehr gewährleistet wäre; dass darüber hinaus die veranschlagten Mehrkosten nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes von 106.920,00 € betragen,

In Erwägung, dass die vorgenannten Mehrkosten somit aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 genehmigt werden können;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Bestreitung der Ausgaben anlässlich der 3. Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehen wurden;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:  
BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau

SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Art. 1:** Die vorliegende Aufstellung von Mehrkosten für Arbeiten zur Bohrung eines neuen Brunnens P6 im Bereich der bestehenden Bohrung auf "Regenberg" durch das Unternehmen ECOFORAGE in Marche-en-Famenne über einen Betrag von 26.275,00 € ohne MwSt. wird hiermit angenommen.

**Art. 2:** Der gegenwärtige Beschluss wird den Unterlagen der Endabrechnung des Dienstleistungsauftrages beigelegt.

Mitteilung hiervon ergeht:

- an die Aufsichtsbehörde;
- an das beauftragte Unternehmen ECOFORAGE.

### **13° Ankauf eines Salzstreuers für den Traktor des Arbeiterdienstes. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrages und Festlegung der Vergabeart.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.09.2019, womit der Ankauf eines gebrauchten Traktors für den Arbeiterdienst der Gemeinde beschlossen wurde;

Angesichts dessen, dass dieser gebrauchte Traktor auch für den Winterdienst eingesetzt werden soll, wofür dieser Traktor jedoch noch mit einem Salzstreuer ausgerüstet werden muss;

In Anbetracht dessen, dass es demzufolge angebracht ist, einen solchen Salzstreuer anzuschaffen;

In Erwägung, dass die Kosten für dieses Zubehör auf ca. 16.000,00 € zzgl. MwSt., geschätzt werden;

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingungen eines Lieferauftrages;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Lieferauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass anlässlich der 3. Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 421/743-98 ausreichend Mittel vorgesehen wurden;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund der Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf eines Salzstreuers für den kürzlich erworbenen Traktor des technischen Dienstes der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 16.000,00 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Lieferbedingungen wird angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **14° Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2020.**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, die Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2020 festzulegen;

Aufgrund der vorliegenden Vorschläge zum Verkauf einer Menge von 12.083 m<sup>3</sup> an Sammelhieben aus den verschiedenen Forstbezirken;

Aufgrund des geltenden allgemeinen Lastenheftes über die Holzverkäufe und des Vorschlages eines besonderen Lastenheftes der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2020;

In Anbetracht, dass die Sonderbedingungen im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind;

In Anbetracht, dass der Verkauf von Holzschlägen auf dem Wege einer öffentlichen Submission zu erfolgen hat:

Aufgrund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VI;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 150:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Das vorliegende besondere Lastenheft für den Verkauf der ordentlichen Schläge des Wirtschaftsjahres 2020 betreffend eine Menge von insgesamt 12.083 m<sup>3</sup> Sammelhiebe wird genehmigt.

**Artikel 2:** Der Verkauf erfolgt auf dem Wege von Submissionen.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht zur Kenntnis an den Herrn Finanzdirektor.

### **15° Genehmigung einer Abänderung des Mietvertrags mit der VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des am 21.11.2005 zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach abgeschlossenen Konzessionsvertrages betreffend Räumlichkeiten in der ehemaligen Gemeindeschule Bütgenbach, gelegen Marktplatz 13A;

Aufgrund seines endgültigen Beschlusses vom 07.09.2007 über die Desaffektierung der ehemaligen Gemeindeschule in Bütgenbach-Marktplatz, als öffentliches Gebäude, im Hinblick auf deren spätere teilweise Vermietung an die Polizeizone Eifel;

Angesichts dessen, dass der bestehende Konzessionsvertrag zum 31.05.2020 ausläuft und beide Parteien die Verlängerung des Mietverhältnisses anstreben;

In Anbetracht, dass die VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach laut aktuellem Vertrag eine monatliche Miete von 400,00 € (indexiert) zahlen muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde und der VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach hinsichtlich einer Vermietung eines Teils des Gebäudes über eine Dauer von 25 aufeinanderfolgenden Jahren, und dies zu einem Mietpreis von einem symbolischen Euro pro Jahr;

In Erwägung, dass die Grundlage dieses Mietvertrages die gleiche ist wie in den anderen Ortschaften, wo Gemeindegebäude durch die Vereine benutzt und verwaltet werden;

In Erwägung, dass der vorliegende Mietvertrag den bestehenden Konzessionsvertrag zum 01.11.2019 einvernehmlich auflösen und ersetzen würde;

Aufgrund des Artikels 150 des Gemeindedekretes;

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der vorliegende Mietvertrag zwischen der Gemeinde und der VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach betreffend einen Teil des Gebäudes der ehemaligen Gemeindeschule Bütgenbach, Marktplatz 13A, wird für eine Dauer von 25 aufeinanderfolgenden Jahren genehmigt.

**Art. 2:** Die Vermietung erfolgt gegen Zahlung einer Miete von einem symbolischen Euro pro Jahr.

**Art. 3:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Mietvertrages beauftragt.

**16° Genehmigung der Abrechnung der Funktionskosten der Gemeindeschulen des Jahres 2017/2018.**

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachstehend schließende Rechnung der Gemeindeschulen des Schuljahres 2017/2018, Rechnungsjahr 2018:

FUNKTIONSKOSTEN : 534.521,79 €  
FUNKTIONSZUSCHUSS : 300.249,47 €.

**17° Genehmigung des Ferienkalenders für das Schuljahr 2019/2020.**

Der Rat genehmigt einstimmig den Kalender der fakultativen schulfreien Tage der Gemeindeschulen während des Schuljahres 2019/2020. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Schule Weywertz:	07.10.2019	Schule Bütgenbach:	14.10.2019
	22.05.2020		22.05.2020
Schule Elsenborn:	07.10.2019	Schule Nidrum:	30.04.2020
	22.05.2020		22.05.2020

**18° Genehmigung der Schulstruktur 2019/2020.**

Aufgrund der koordinierten Schulgesetzgebung;

Aufgrund der Kgl. Erlasse vom 02. und 30.8.1984 betreffend die Organisation des Schulunterrichtes auf Grundlage von Kapitalperioden, überarbeitet durch das Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.08.1998;

Aufgrund des vorliegenden Protokolls der Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte:

BESCHLIESST einstimmig:

- den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2019/2020 wie folgt zu organisieren:

**A. SCHULGRUPPE BÜTGENBACH-NIDRUM**

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

55 eingetragene Kinder, 84 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 2 Halbzeitstellen.

2. Niederlassung Nidrum:

23 eingetragene Kinder, 42 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle;
- 1 Halbzeitstelle.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

110 regelmäßige Schüler, 156 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 156 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 5 Vollzeitstellen;
- 1 Halbzeitstellen;
- 1 Stelle mit 8 Kapitalstunden;
- 16 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 2 Kapitalstunden für Ethik, 4 Kapitalstunden für islamische Religion und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

Im Hinblick auf die Zusammenlegung der Gemeindeschule Bütgenbach mit dem ZFP Elsenborn wurden seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Sonderaufträge für 54 Kapitalstunden im Primarunterricht gewährt.

2. Niederlassung Nidrum:

37 regelmäßige Schüler, 66 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 66 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Stelle mit 22 Kapitalstunden;

- 1 Stelle mit 16 Kapitalstunden;
- 2 Halbzeitstellen;
- 4 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

## **B. SCHULGRUPPE WEYWERTZ-ELSENBORN**

### a. Vorschulunterricht:

#### 1. Niederlassung Weywertz:

38 eingetragene Kinder, 63 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 1 Halbzeitstelle.

#### 2. Niederlassung Elsenborn:

24 eingetragene Kinder, 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen.

### b. Primarunterricht:

#### 1. Niederlassung Weywertz:

89 regelmäßige Schüler, 138 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 6 Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben insgesamt 144 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 4 Dreiviertelstellen;
- 1 Stelle mit 14 Kapitalstunden;
- 10 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik und 10 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

#### 2. Niederlassung Elsenborn:

56 regelmäßige Schüler, 90 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 90 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle;
- 2 Dreiviertelstellen;
- 2 Halbzeitstellen;
- 6 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 4 Kapitalstunden für Ethik, 4 Kapitalstunden für protestantische Religion und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

In diesem Schuljahr stehen keine Kapitalstunden für Koordination zur Verfügung.

Für die Förderpädagogik stehen den Gemeindeschulen 1 ¼ Stellen zur Verfügung, welche durch 1 Dreiviertel- und 1 Halbzeitstelle besetzt sind.

Außerdem stehen den Gemeindeschulen 1 ¼ Stellen für Chefsekretäre und 1 ½ Stellen für Kindergartenassistenten zur Verfügung. Diese werden besetzt durch 2 Halbzeitstellen für die Chefsekretäre (¼ Stelle bleibt unbesetzt) und durch 3 Halbzeitstellen für die Kindergartenassistenten.

- vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Diensten der Aufsichtsbehörde zweckdienlichkeitshalber zugestellt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. V. KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. D. FRANZEN